

INFORMATIONSBLATT

für Wald-Urnengräber

- (1) Die Ausgestaltung und der Erhalt der Grabstelle erfolgt nach Art einer Naturbestattungsanlage. Waldwege ermöglichen den Zugang zur Grabstelle.
- (2) Auf dem Waldfriedhof bzw. bei Waldgräber sind nur verrottbare/ biologisch abbaubare Urnen gestattet. Die Waldgrabstellen sind jeweils einem Baum oder Fels zugeordnet. Sämtliche Bestattungsbäume und Felsen sind mit Zifferntafeln gekennzeichnet. Um einen Bestattungsbaum sind maximal 8 Wald-Grabstellen gestattet. Die Grabstelle selber wird nicht gekennzeichnet.
- (3) Die Pflege der Grabstelle im Waldfriedhof wird von der Natur übernommen (Waldboden), zuständig ist ausschließlich die Gemeinde. Die Oberfläche entspricht einem Waldboden, jegliche Gegenstände wie z.B. Grabkennzeichnungen, Grabeinfassungen, Grabschmuck, Blumentöpfe, Grablichter, Schnittblumen, Laternen oder eigenständige Pflanzungen sind nicht gestattet. Es ist nicht gestattet Veränderungen vorzunehmen z.B. Pflanzen zu entfernen, zu setzen oder zu kürzen usw.
- (4) Persönlicher Blumenschmuck und Erinnerungsgegenstände in geringem Umfang sind nur am Tag der Beisetzung bei der Grabstelle gestattet.
Andachtsplatz:
- (5) Eine Gedenkplatte mit Namen und Geburtsjahr und Todesjahr des Beigesetzten mit Hinweis auf den zugeordneten Bestattungsbaum wird auf die Dauer der Benützungsbewilligung von der Gemeinde in Auftrag gegeben und am Andachtsplatz montiert.
- (6) Gestecke und Kränze sind bei einer Trauerfeier ausschließlich beim Andachtsplatz gestattet und nach 2 Wochen zu entfernen.
- (7) Schnittblumen sind am Andachtsplatz nur in der dafür vorgesehenen Stelle in den einheitlichen Behältern bei den Teichen gestattet. Eigene Vasen sind nicht gestattet.
- (8) Topfpflanzen und Kunststoffblumen oder Gestecke sind generell nicht gestattet.
- (9) Kerzen und Lichter sind am Andachtsplatz nur in der dafür vorgesehenen Stelle in der Laterne/Lichtstele gestattet.